

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1912_4

Titel: Vorschriften für die Diplomprüfungen für Elektroingenieure an der
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1912

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912_4/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912_4/1/)

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912_4/8/LOG_0008/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912_4/8/LOG_0008/)

schuldig macht, wird, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Kandidaten kein Prüfungszeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis entzogen.

Gleiche Ahndung trifft den Kandidaten, der während der Prüfung andern zur Lösung der Aufgaben behilflich ist oder von andern solche Hilfe annimmt.

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 10.

Frühestens gegen den Schluß des vierten Halbjahrs nach Beginn des Studiums, und zwar vor dem 1. Juli, kann der Studierende sich bei dem Rektorat der Technischen Hochschule zur Vorprüfung melden.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges.
2. Die Schriftstücke, welche den Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2 und 3 a) genannten Bedingungen erbringen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf welchen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzzeit und über die besuchten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.
3. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
4. Die Ergebnisse der Übungen. Darunter müssen sich mindestens befinden:
 - a) Darstellende Geometrie;
 - b) Technische Mechanik, einschließlich graphischer Statik;
 - c) Maschinenzeichnen (Darstellungen einer Maschine oder von Maschinenteilen nach eigener Aufnahme, unter Beifügung der Aufnahmehandzeichnungen);
 - d) Maschinenelemente (Konstruktionszeichnungen unter Beifügung der Berechnungen und Entwurfskizzen);
 - e) Elektrotechnische Konstruktionselemente;
 - f) Übungsarbeiten aus dem physikalischen Laboratorium;
 - g) " " " elektrotechnischen Laboratorium.

Alle Übungsergebnisse müssen unter Angabe des Zeitpunkts (Studienhalbjahrs) ihrer Fertigung von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, beglaubigt sein. Ausnahmsweise kann an die Stelle der Bescheinigung unter besonderer Begründung die eidesstatt-

liche Erklärung des Studierenden treten, daß die Arbeiten von ihm selbständig und eigenhändig angefertigt sind. In dieser Erklärung sind die etwa benützten Quellen und Vorbilder (Literatur, Zeichnungen Ausführungen usw.) anzugeben.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektors als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt, andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 11.

Die Prüfung findet zu Anfang des Winterhalbjahrs statt. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Höhere Mathematik;
2. Darstellende Geometrie;
3. Physik, insbesondere physikalische Messungen;
4. Chemie;
5. Grundlagen der Elektrotechnik;
6. Technische Mechanik;
7. Maschinenelemente.

Die Prüfung ist in den Fächern Ziff. 1, 2, 6 und 7 schriftlich oder zeichnerisch und, soweit nötig, mündlich, in dem Fach Ziff. 3 schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt der für die Fächer 1—7 erteilten Noten mindestens 3,5 und außerdem der Durchschnitt aus den für höhere Mathematik (Ziff. 1), technische Mechanik (Ziff. 6) und Physik (Ziff. 3) erteilten Noten mindestens 4 beträgt.

III. Besondere Bestimmungen

für die Hauptprüfung.

§ 12.

Die Meldung zur Hauptprüfung hat vor dem 1. Februar bei dem Rektorat schriftlich zu erfolgen.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke, welche den Nachweis über die Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2, 3 b) und 4 genannten Bedingungen erbringen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf welchen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die besuchten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.